

Satzung des Schützenvereins EVERN e.V. von 1928

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein EVERN e.V. von 1928"
2. Der Schützenverein EVERN e.V. von 1928 - nachstehend Verein genannt - hat seinen Sitz in 31319 Sehnde, OT Evern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 130006 eingetragen. Er ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes Burgdorf.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung, Ausübung und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln
- b) Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und an Meisterschaften des Schießsports
- c) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit

§ 3

Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Schützenbundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Verein an.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Vereinszwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Jeder die Satzung ändernde Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) Mitglieder unter 15 Jahren - nicht stimmberechtigte Mitglieder -
- b) Mitglieder über 15 Jahren - stimmberechtigte Mitglieder -
- c) Ehrenmitglieder - stimmberechtigte Mitglieder-

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person auf persönlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand nach Vollendung des 8. Lebensjahr werden. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die neuen Mitglieder sind der Mitgliederversammlung vorzustellen. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden. Aus organisatorischen Gründen kann für einen begrenzten Zeitraum ein Aufnahmestopp festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Minderjährige Mitglieder benötigen zur Aufnahme die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des Deutschen Schützenbundes, des Niedersächsischen Sportschützenverbandes und des Kreisschützenverbandes sowie das Vereinsrecht des BGB an.

Das Mitglied verpflichtet sich, dass vom DSB, NSSV und Kreisschützenverband gesetzte Recht zu beachten und verpflichtet sich die Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

Ein Satzungsexemplar ist auf Verlangen des Antragstellers an diesen auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe fällig. Bei Verfehlungen aus wichtigem Grund, kann das Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wogegen dem Mitglied innerhalb eines Monats der Einspruch zusteht. Im Fall des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Der Begriff Beiträge beinhaltet:

- a) Geldbeiträge
- b) Umlagen für Vereinszwecke
- c) Aufnahmegebühren
- d) Arbeitsleistungen, die für das Vereinseigentum erbracht werden

§ 7 Beitragswesen

1. Es besteht für alle Vereinsmitglieder Beitragspflicht. Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Ehrenmitglieder können geringere Beiträge erhoben werden. Die Höhe und Art der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine beabsichtigte Beitragsänderung ist als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen und mit der Einladung zur Veranstaltung bekanntzumachen.
2. Zum Beitrag gehören auch Arbeitsleistungen, zu denen jedes Mitglied herangezogen werden kann. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Der Umfang der Arbeitsleistungen und das ggf. dafür zu entrichtende Entgelt, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von der Verpflichtung zur Leistung der Arbeitsleistungen sind Schüler und Ehrenmitglieder befreit.
3. Ist ein Vereinsmitglied länger als 3 Monate mit seiner Beitragsverpflichtung im Rückstand, so kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Für Auszubildende, Wehrdienstleistende und ähnliche Fälle, kann auf Antrag der Betroffenen, für einen gewissen Zeitraum Beitragsfreiheit oder Beitragsermäßigung gewährt werden. Über beabsichtigte und beantragte Befreiungen und Ermäßigungen entscheiden die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der geschäftsführende Vorstand über Beitragsbefreiungen und Beitragsermäßigungen

entscheiden. Die Vereinsbeiträge sind auf die Vereinskonten zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands können Mitglieder, die in dem Verein hervorragende Verdienste erworben haben und das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre dem Verein angehören, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- die Interessen des Vereins zu wahren
- an der Erreichung des gesteckten Ziele mitzuwirken
- die Vorschriften der Satzung sowie die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu befolgen.
- an dem Schützenfestumzug in Schützenbekleidung teilzunehmen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen zu benutzen. Die Mitgliederrechte und deren Ausführungen sind nicht übertragbar. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn der Beitrag nicht entrichtet ist.

§ 11 Abteilungen

Der Verein unterhält folgende Abteilungen:

- Schützenabteilung
- Damen-Schießsportabteilung
- Jugendabteilung

Über eine Erweiterung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 13 Mitgliederversammlungen

Jährlich finden mindestens zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt. Eine im Januar zur Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter und eine zweite nach dem Volks- und Schützenfest zur Abnahme der Festabrechnung. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch Aushang oder persönliche Mitteilung ein. Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet der Stellvertreter die Versammlung.

Anträge von Mitgliedern (auch zu Tagesordnungspunkten) sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Mündliche Anträge können nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung behandelt werden. Dies gilt auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie ist befugt in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Verein bindend sind.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- e) Wahl des Fahnenträgers, des Hauptmanns, der Schäffer und der Damenschäffer
- f) Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundvermögen
- g) Aufnahme von Darlehen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- i) Genehmigung des Volks- und Schützenfestes
- j) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Arbeitsstunden und deren Ablösungszahlungen
- k) Beschluss über Satzungsänderungen
- l) Beschluss zur Auflösung des Vereins

Auf der Mitgliederversammlung im Januar sind die Jahresberichte den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen und nach Reinschrift zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich - unter Angabe des Grundes - gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Binnen eines Monats nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

§ 14 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Schießsportleiter
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder einzeln. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister verpflichtet, nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch zu machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Er hat insbesondere das Vereinsgeschehen zum Wohle der Gesellschaft und nach dem Willen der Mehrheit der Mitglieder zu lenken und die Durchführung der Versammlungsbeschlüsse zu bewirken.

§ 15 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem stellvertretenden Schießsportleiter
- der Leiterin der Damen-Schießsportabteilung (oder Vertreterin)
- dem Jugendleiter (oder Vertreter)

§ 16 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen können nur erfolgen, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein aktives und passives Wahlrecht. Es verfügt über eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Die Ausübung des passiven Wahlrechts ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben.

Die Wahlen können in geheimer (schriftlich) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.

Für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen und zu wählen. Ebenso sind mindestens zwei Stimmenauszähler zu benennen und zu wählen. Der

noch amtierende Schriftführer nimmt an der Stimmenausszählung teil und führt darüber Protokoll. Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist hierbei kein anderes Ergebnis erzielt worden, entscheidet das Los.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Krankheit, längere Reise). Das nicht anwesende Mitglied hat sein Einverständnis zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl anzuzeigen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (außer bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins). Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. En-bloc Abstimmungen sind zulässig

§ 17

Wahlperiode, Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

Der Vorstand ist durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl eines Vorsitzenden im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Vorstandes wird versetzt gewählt.

Nach der Wahl

- des Vorsitzenden
- des Schatzmeisters
- des Schriftführers
- des Schießsportleiters
- des Jugendleiters
- und der Leiterin der Damen-Schießsportabteilung

wird im darauf folgenden Jahr

- der Stellvertreter des Vorsitzenden
- der stellvertretende Schatzmeister
- der stellvertretende Schriftführer
- der stellvertretende Schießsportleiter
- der stellvertretende Jugendleiter
- die stellvertretende Leiterin der Damen-Schießsportabteilung

gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Nachfolge. Die Ersatzwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Vor Ablauf einer Wahlperiode kann der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied aufgrund eines Misstrauensantrages abgewählt werden, wenn mindestens zehn Mitglieder den Antrag unterstützen und zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.

Die erforderliche Neuwahl kann in der gleichen Versammlung durchgeführt werden, spätestens jedoch in einem Zeitraum bis zu vier Wochen.

§ 18 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ausgaben sind vom Schatzmeister zu veranlassen und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter abzuzeichnen.

Der Schatzmeister hat jährlich der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 19 Kassenprüfungen

Auf der Mitgliederversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kasse ist von den Kassenprüfern jährlich vor der Mitgliederversammlung im Januar zu prüfen. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Mitgliederversammlung abzugeben. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins sowie alle mit Aufgaben betraute Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 21 Daten und Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 26.5.1978.
2. Auf Datenträger gespeicherte Daten des Vereins unterliegen dem Datenschutz gem. der Satzung des KSV Burgdorf. Der Verein unterwirft sich im Falle einer notwendigen Kontrolle dem Datenschutzbeauftragten des KSV Burgdorf, dem jeglicher Zugang zu den gespeicherten Daten zu ermöglichen ist. Dieser hat kraft Amtes im Falle notwendiger Tätigkeit ein Einsicht- und Fragerecht

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 23 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Vereinsmitglieder, sind diese Anträge schriftlich einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat unter Angabe des Tagesordnungspunktes - mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

§ 24 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sehnde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Evern zu verwenden hat.

Die Fahnen und Königsketten dürfen nicht veräußert werden. Sie sind der Stadt Sehnde als Traditionsstücke zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden werden. Stimmenthaltungen sind ungültig.

Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins bleibt der amtierende geschäftsführende Vorstand im Amt.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den OT Evern zuständige Amtsgericht.

§ 26 Inkrafttreten

Mit der Annahme und Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 26.03.1982 außer Kraft.